

## **Richtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich**

Der Landkreis Aurich fühlt sich der Kunst und Kultur verpflichtet und fördert im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge freie und öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte durch freiwillige Leistungen an Dritte. Ziel der Förderung ist es, die Kunst- und Kulturlandschaft im Landkreis Aurich zu sichern, breit und variationsreich zu fächern und damit zur Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner, Besucherinnen und Besucher durch die Erlebbarkeit von Kultur beizutragen.

### **➤ Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere privatrechtliche Träger, die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen und nicht gewinnorientiert arbeiten. Die AntragstellerInnen müssen ihren Hauptsitz im Landkreis Aurich haben.

### **➤ Was kann gefördert werden?**

Förderfähig sind künstlerische sowie kulturelle, nicht kommerzielle Projektvorhaben, die sich an unterschiedliche Zielgruppen, insbesondere an Kinder und Jugendliche richten bzw. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sich dem o.g. Ziel verpflichtet fühlen. Laufende Vereinsarbeit ist ebenso wenig förderfähig wie rein gewerbliche Projektvorhaben. Das Projekt muss gemeindeübergreifend und im Gebiet des Landkreises Aurich angelegt sein. Dabei können insbesondere Projekte aus folgenden Sparten gefördert werden:

- Amateurtheater und professionelles, freies Theater
- Theater- und Tanzpädagogik
- Musik
- Bildende Kunst
- Literatur
- Heimatpflege
- Kulturelle Bildung
- Pflege des kulturellen Gedächtnisses
- Förderung von Inklusion und Integration
- Förderung von interkulturellem und interreligiösem Dialog

### **➤ Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Fördersumme für ein Projekt beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 5.000 €. Die Eigenbeteiligung liegt somit bei mind. 25 %.

Die ProjektnehmerInnen verpflichten sich, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dieses sollte mindestens durch einen Presseartikel und einer Veröffentlichung auf der eigenen Homepage erfolgen. Wünschenswert wäre zudem der Hinweis über Sozial Media, sofern möglich.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nach Projektabschluss durch Veranstaltungsnachweise, Originalbelege, Nachweise über die Veröffentlichung und beteiligte Personen oder durch vergleichbare Belege nachzuweisen. Im Falle von Minderausgaben ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Entstandene Mehrausgaben führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

Budgetverschiebungen innerhalb des Projektes sind möglich und sind lediglich im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen. Ein Projektzusammenhang muss hierbei weiterhin gewährleistet sein.

➤ **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Anträge für das Kalenderjahr sollen schriftlich bis zum 31.12. für das Folgejahr beim Landkreis Aurich, Schulamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich eingereicht werden. Nachläufer werden als fristgerecht behandelt, sofern noch Kulturfördermittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausführliche Projektbeschreibung (Inhalt und Zielsetzung des Projektes, Synergieeffekte mit anderen Projekten, vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit, Bedeutung des Projektes)
- Vollständiger Finanzierungsplan

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses treffen die politischen Gremien des Landkreises Aurich.


➤ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landkreis Aurich, Schulamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Tel.-Nr. 04941-164000 / 04941-164001 oder unter der Internetseite <http://www.landkreis-aurich.de>.

➤ **Inkrafttreten**

Die Richtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich tritt mit Beschluss des Kreistages vom 06.05.2020 am 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, 18.05.2020  
Landkreis Aurich



Dr. Puchert  
Erster Kreisrat